

Musterstatuten für Sportvereine

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Gliederung

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. VEREINSORGANE

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Aufgaben der Generalversammlung
- § 12 Turnrat
- § 13 Aufgaben des Turnrats
- § 14 Besondere Aufgaben einzelner Turnratsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer
- § 16 Schlichtungseinrichtung

IV. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung
- § 19 Vermögensabwicklung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen "Allgemeiner ÖTB Turnverein St. Georgen im Attergau".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Georgen im Attergau. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau.
- 3) Als äußere Zeichen führt der Verein die Fahne(n) und Vereinsabzeichen in der vom Turnrat festgelegten Art.
- 4) Der Verein ist Mitglied des ASVÖ.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, die Förderung jeglicher sportlichen Betätigung, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, sowie die charakterliche Bildung durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Abhaltung von Sportunterricht bzw. Übungsstunden, Ausbildung von Übungsleitern, Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen, Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauvorführungen, Wanderungen, Vorträgen, Ausflügen, die Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des volkstümlichen Brauchtums sowie Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Sportanlagen, Herausgabe von Informationen.
- 2) Der Verein errichtet und erhält Turn- bzw. Sporthallen sowie Turn- und Sportplätze. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Amtswaltern und Mitgliedern.
- 3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (§ 19).
- 5) Sämtliche Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, Beruf, die die gegenständlichen Statuten und die Statuten des ASVÖ anerkennt und unbescholten ist, werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind entweder Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Ersteres kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt; letzteres kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ersten 6 Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit, wobei das Mitglied zum Ende dieses Zeitraumes – auch ohne Grund – wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit mitgeteilter Ausschlussbeschluss, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.
- 2) Bei minderjährigen Mitgliedswerbenden ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. des Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Mit ihrer Zustimmung übernehmen diese die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen.
- 3) Für die Aufnahme als Fördermitglieder ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- 4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung, wobei ausschließlich der Turnrat hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt. Wird ein (ehemaliger) Obmann zum Ehrenmitglied, so gilt er als Ehrenobmann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3).
- 2) Der Austritt kann von jedem Mitglied - bzw. seinem Vertreter (vgl. § 6 Abs. 2) - zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat davor dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt zum nächsten Termin wirksam wird.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als 4 Wochen in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene

Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Diese Generalversammlung ist spätestens binnen 6 Monaten nach Einlangen der Berufung abzuhalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Mitgliedspflichten gemäß § 8 Abs. 2.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei sämtlichen vereinsöffentlichen Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereines – sofern sie nicht bestimmten Personen vorbehalten sind - in Anspruch zu nehmen, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung, sofern sie spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereines oder der Vereinszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 3) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag, kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Turnrat (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), die Schlichtungseinrichtung (§ 16). Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung oder des Turnrats oder - binnen 8 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder oder von zumindest 2 Turnratsmitglieder oder der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlußprüfers) einzuberufen. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereines abzuhalten. Ist hiezu sonst kein statutenmäßiges Organ in der Lage, kann eine Generalversammlung auch durch einen gerichtlich hiezu bestellten Kurator einberufen werden.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich (per Post), fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch (E-Mail) zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann auch in einer

- Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch beim Verein einlangen.
- 3) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse können nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten, zu Anträgen gemäß Absatz 2 letzter Satz und über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßt werden. Beschlüsse zu anderen Anträgen können nur wirksam gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dem Antrag zustimmt. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Obmannes in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
 - 4) Sämtliche bei der Generalversammlung Anwesenden haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem jedenfalls die gestellten Anträge unter namentlicher Angabe des Antragstellers und die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten sind, die Diskussionsbeiträge sowie etwaige Berichte können zusammengefaßt wiedergegeben werden. Mit Beschlußfassung im Sinne des §14 Abs. 1 Zi. 3 wird die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Protokolls bestätigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten, von denen keiner die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten durchzuführen.
 - 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Turnratsmitglied, ansonsten das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied oder ein an dessen Stelle gewähltes wahlberechtigtes Mitglied. Während des Tagesordnungspunktes gemäß § 11 Abs. 1 Z. 7 (Wahlen) kann jedoch niemand den Vorsitz führen, der – im konkreten Wahlgang – zur Wahl vorgeschlagen ist; gegebenenfalls hat eine vom Turnrat vorgeschlagene oder von der Generalversammlung gewählte Person, die volljährig aber nicht Mitglied sein muß, den Vorsitz zu übernehmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Ihr sind aber jedenfalls jene nachfolgenden Aufgaben vorbehalten, die die ordentliche Generalversammlung als Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:
 1. Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 2. Wahl des Schriftführers,
 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 4. Entgegennahme des Berichtes
 - a) des Obmannes,
 - b) des Säcklwartes
 - c) des Turnwartes,
 - d) des Jugendwartes,

- e) des Frauenwartes,
 - f) des Dietwartes,
 - g) des Gerätewartes,
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlußprüfers,
 6. Entlastung des Turnrates.
 7. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Turnrats (sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl – mit Ausnahme des Obmanns - im Block erfolgen),
 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, gegebenenfalls eines Abschlussprüfers;
 9. Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 11. Anträge des Turnrats,
 12. Anträge gemäß § 10 Abs. 2,
 13. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Rechnungs- bzw. Abschlußprüfer – mit Ausnahme des Bestellungsvertrages für den Abschlußprüfer.
- 2) Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 10 bis 14 können entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Generalversammlungen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 4 bis 9 entfallen.

§ 12 Turnrat

- 1) Der Turnrat besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Säckelwart, dem Turnwart, dem Frauenwart, dem Dietwart, dem Jugendwart einem jeweiligen Stellvertreter sowie bis zu höchstens 5 Beiräten. Die Funktionsperiode des Turnrats dauert 2 Jahre, mindestens aber bis zur wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 10 Abs. 1).
- 2) Die Vereinigung mehrerer Turnratsfunktionen in einer Person ist zulässig. Turnratsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Turnrats gewählte Mitglieder sind; der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden. Ist – aus welchem Grund auch immer (dauernde Verhinderung, Rücktritt etc.) – nur mehr ein in der Generalversammlung gewähltes Turnratsmitglied vorhanden, so hat der Turnrat unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Turnrats einzuberufen.
- 3) Der Turnrat wird je nach Bedarf vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Turnrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Turnratsmitglieder anwesend ist. Der Turnrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die bekanntgegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Turnratsmitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Turnratssitzung ist ein Protokoll zu führen, für das § 10 Abs. 4 sinngemäß gilt. Alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlußfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

- 4) Der Turnrat kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Turnratssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Turnratsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Turnrats geregelt sein können. Der Turnrat kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.
- 5) Der allfällige Rücktritt eines Turnratsmitglieds ist schriftlich an den Obmann zu richten; dessenungeachtet hat jeder Amtswalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. § 12 Abs. 2) oder bis zur nächsten Generalversammlung sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der Rücktritt des Kassiers ist darüber hinaus erst wirksam, wenn er dem Turnrat oder den Rechnungsprüfern über seinen Tätigkeitszeitraum Bericht erstattet und anschließend die Vermögensunterlagen seinem Nachfolger oder einer sonst vom Turnrat hiezu bestimmten Person übergibt. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Turnrats oder der Rücktritt des Obmanns ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Turnrats bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Generalversammlung).
- 6) Turnratsmitglieder können nur jene Personen werden, die bei einer Turnratssitzung vorgeschlagen werden müssen um in einer anderen Turnratssitzung dann in den Wahlvorschlag der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden können.

§ 13 Aufgaben des Turnrats

- 1) Der Turnrat führt die Geschäfte des Vereins. Dem Turnrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Mitgliedern;
 2. Führung der Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder);
 3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 4. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
 7. Beschlußfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsort für Vereinseinrichtungen, Disziplinarregeln etc.);
 8. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 9. Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 10. Erstellen des Jahresvoranschlags
 11. Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder - bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 – eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) sowie einer Vermögensübersicht für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monaten nach dessen Ablauf;
 12. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 13. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandverhältnissen;
 14. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 15. Festsetzung von Zuschlägen zum Mitgliedsbeitrag (§ 8 Abs. 3);

16. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Turnrats, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung.
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Turnratsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Turnrats; der Vertragsabschluß im Namen des Vereins erfolgt nach Maßgabe von § 14, jedenfalls aber durch zwei unbeteiligte Turnratsmitglieder.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Turnratsmitglieder

- 1) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen; der Obmann ist organschaftlicher Vertreter des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Turnrat. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Turnrats zu sorgen.
- 2) Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Turnrats und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.
- 3) Der Kassier ist für die finanzielle Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der Vermögensübersicht zu sorgen (vgl. § 13 Abs. 1 Zi. 12). Bei finanziellen Transaktionen hat der Kassier die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Turnratsmitgliedes einzuholen.
- 4) Sofern keine andere Aufgabenteilung vom Turnrat beschlossen wird (§ 12 Abs. 3), haben die jeweiligen Stellvertreter über Ersuchen der zu vertretenden Amtswalter oder bei deren dauernder Verhinderung – die vom Turnrat mit Beschluß festzustellen ist - deren Aufgaben wahrzunehmen. Im Übrigen haben alle Turnratsmitglieder bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

- 1) Zum Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 1 Z. 7) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben unter Beachtung der Infrastruktur des Vereins in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal vierteljährlich zu erfolgen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Vereinsorgans, insbesondere des Turnrats mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern insbesondere vom Turnrat sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensverwendung,
 2. die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen,
 3. die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Turnrats,

4. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 5. die statutengemäße Verwendung der Mittel,
 6. die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 7. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins.
- Das Ergebnis jeder Kontrolle ist - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - unverzüglich dem Turnrat in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 4) Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Turnrat nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
 - 5) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit zumindest in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3) Zi. 4 bis 7 erfüllt sind, haben sie die Entlastung des Turnrats und der übrigen Vereinsorgane in der Generalversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich von einem Rechnungsprüfer gestellt werden.
 - 6) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit - unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Turnrat an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen.
 - 7) Statt den Rechnungsprüfern kann ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden; werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist ein derartiger Abschlußprüfer zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch den Turnrat. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlußprüfers können die Rechnungsprüfer zur dessen Unterstützung tätig werden.
 - 8) Vertragsabschlüsse zwischen dem Verein und einem Rechnungsprüfer bzw. einem Abschlußprüfer – mit Ausnahme des Vertrages über die Bestellung für diese Funktion - bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 16 Schlichtungseinrichtung

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem persönlich betroffenen Mitglied oder Amtswalter des Vereins schriftlich beim Turnrat begehrt werden. Beschlüsse von Vereinsorganen (§ 9), insbesondere der Inhalt, der Wirkungsbereich und die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, können nicht zum Inhalt eines Schiedsverfahrens gemacht werden.
- 2) Schlichtungseinrichtung ist der Turnrat. Ist der Turnrat oder ein Mitglied des Turnrats an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitteile die Entscheidung des Turnrats ab, ist ein 3-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hiezu hat jede Streitpartei einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird dieser Schiedsrichter - trotz eingeschriebener Aufforderung einer Streitpartei an die Gegenseite und an den Turnrat bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Schiedsrichters - nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so kann der erstbenannte Schiedsrichter das Schiedsverfahren so lange alleine führen, bis von der säumigen Streitpartei in gleicher Form ein zweiter Schiedsrichter namhaft gemacht wurde. Die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter haben sodann eine weitere Person zum Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 3 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Vereinsmitglieder, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 3) Der Turnrat kann für den formalen Ablauf des Schiedsverfahrens – und zwar sowohl für sich selbst als auch für das Ad-hoc-Schiedsgericht – eine Geschäftsordnung erlassen. Für das Verfahren gelten jedenfalls die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlußfähig, für den Turnrat gilt § 12 Abs. 3. Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil - vom Ad-hoc-Schiedsgericht auch dem Turnrat - schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind (vereinsintern) unanfechtbar.

IV. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist in der Frist und Form gemäß § 10 Abs. 2 auch der Änderungsvorschlag bekanntzugeben. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann von der hiezu einberufenen Generalversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Beschluß über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereines zu veröffentlichen.

§ 19 Vermögensabwicklung

- 1) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen - der Obmann, der Kassier und der Schriftführer als Abwickler, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat die Generalversammlung – in dringenden Fällen das Turnrat - ein bis drei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.
- 2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen. Das darnach verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall gleichen oder zumindest ähnlichen sportlichen Zwecken zuzuführen; sofern möglich, ist das Vermögen an den ÖTBOÖ zu übertragen. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.